

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FREISTADT

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 29. Juni 2022

www.ris.bka.gv.at

Nr. 5 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt betreffend Erhöhung der Gebühr für die amtliche Hundemarke (Hundemarkengebühr-Verordnung 2022 – Bezirk Freistadt)**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Freistadt betreffend Erhöhung der Gebühr für die amtliche Hundemarke (Hundemarkengebühr-Verordnung 2022 – Bezirk Freistadt)

Auf Grund des § 2a Abs. 6 Oö. Hundehaltegesetz, LGBl. Nr. 75/2021, wird verordnet:

§ 1 Gebühr

Die Höhe der Gebühr, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin für eine amtliche Hundemarke zu entrichten ist, wird mit EUR 4,00 festgesetzt.

§ 2 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. April 2013, Pol01-29-2013 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Andrea Außerweger



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>